

# GEBÜHRENORDNUNG

## der unabhängigen Österreichischen Anti Doping Rechtskommission

(in Kraft ab 1.1.2021)

Gemäß § 4a Abs. 6 ADBG 2007 werden von der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung die in einem Verfahren vor der ÖADR den drei der ÖADR grundsätzlich angehörenden Mitglieder gebührenden Funktionsgebühren wie folgt festgelegt:

**a. Vorbereitung und Durchführung des (Doping)Disziplinarverfahrens sowie vorläufige Sicherungsmaßnahme ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten**

Durchsicht, Prüfung der vor bzw. während des Verfahrens vorgelegten Unterlagen bzw. gestellten Anträge sowie Durchsicht und Prüfung der mit dem Prüfantrag vorgelegten Unterlagen, Entscheidung und Beschlussfassung über beantragte Sicherungsmaßnahmen nach § 15 Abs 1 ADBG 2007, informativer Schriftverkehr mit den Parteien des Verfahrens

**Vorsitzender/Vorsitzende** € 550,00

(bzw. Stellvertreter/in, wenn er/sie das Verfahren führt)  
(inkl. Terminkoordination, Ladungen von Parteien, Zeugen und Sachverständigen, Information der Parteien samt Verfassen und Zustellung bzw. Evidenzhaltung der Beschlüsse über Einleitung des Verfahrens und Verhängung von Sicherungsmaßnahmen ohne Anhörung)

**Für das Verfahren nominiertes Mitglied** € 110,00

(Bei schriftlichen Verfahren, wenn von dem einzelnen Mitglied keine besonderen Leistungen erbracht werden)

**Für das Verfahren nominiertes Mitglied** € 165,00

(Bei mündlichen Verfahren oder wenn von einem Mitglied besondere Leistungen erbracht werden)

Im Falle der Durchführung von verbundenen Verfahren gebühren die obenstehenden Sätze für ein Verfahren zu 100% und für jedes weitere Verfahren zu 25%.

**b. Entscheidungen und Beschlüsse über Anträge der Verfahrensparteien, sofern diese gesondert schriftlich ausgefertigt werden**

samt aller Schreivarbeiten und erforderlichen Zustellungen sowie Evidenzhaltung der Rechtsmittelfristen

**Vorsitzender/Vorsitzende** € 550,00

(bzw. Stellvertreter/in, wenn er/sie das Verfahren führt)  
(inkl. Terminkoordination, Information der Parteien samt Verfassen und Zustellung bzw. Evidenzhaltung der vorläufigen Entscheidung)

**An der Entscheidungsfindung beteiligtes Mitglied** € 85,00

c. **Mündliche Verhandlungen bei (Doping)Disziplinarverfahren**  
**Vorsitzende/r** (bzw. Stellvertreter/in, wenn er/sie das Verfahren führt) **und für das Verfahren nominierte Mitglieder**

Ersatz des Zeitaufwandes bei der Verhandlung:

pauschal für die ersten 90 Minuten jeder Verhandlung	€	135,00
pauschal pro nachfolgenden 60 Minuten jeder Verhandlung	€	90,00

Ersatz des Reiseaufwandes:

Pauschalierter Ersatz der Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels (bei Zug 1. Klasse) vom und zum ordentlichen Wohnsitz des jeweiligen Kommissionsmitgliedes unabhängig von der tatsächlichen Form der gewählten Anreise und

Pauschalierte Abgeltung der normalerweise anfallenden Reisezeiten (An- und Rückreise) mit dem öffentlichen Verkehrsmittel vom und zum ordentlichen Wohnsitz des jeweiligen Kommissionsmitgliedes unabhängig vom tatsächlichen Zeitaufwand:

je angefangene Reisestunde	€	45,00
----------------------------	---	-------

Darüber hinaus gebührt dem/der Vorsitzenden (bzw. Stellvertreter/in, wenn er/sie das Verfahren führt) als Ersatz für den Aufwand der Protokollierung und der Ausfertigung des Protokolls:

pauschal für die ersten 90 Minuten jeder Verhandlung	€	135,00
pauschal pro nachfolgenden 60 Minuten jeder Verhandlung	€	90,00

Im Falle der Durchführung von verbundenen Verfahren sind die aus obenstehenden Sätzen resultierenden Kosten zu gleichen Teilen auf alle verbundenen Verfahren aufzuteilen.

d. **Entscheidung über eine einvernehmliche Beilegung gem. § 19 ADBG**  
samt aller Schreibaarbeiten und erforderlichen Zustellungen

**Vorsitzender/Vorsitzende**

(bzw. Stellvertreter/in, wenn er/sie das Verfahren führt)	€	250,00
---	---	--------